



Satzung des Vereins

Überarbeitete Version vom Oktober 2015

§ 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

Die am 14. Juni 1991 gegründete Vereinigung führt den Namen: Freundschaftskreis Waldesch - Lucenay-lès-Aix e. V. (im folgenden „Freundschaftskreis“ genannt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1. Sitz der Vereinigung ist Waldesch (Kreis Mayen- Koblenz).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Der Freundschaftskreis Waldesch/Lucenay lès Aix e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinigung will die Gemeinde Waldesch als verantwortliche Trägerin der Partnerschaft mit Lucenay-lès-Aix (Burgund/ Frankreich) darin unterstützen, die freundschaftlichen Beziehungen zu ihrer Partnergemeinde zu pflegen und damit zur Deutsch-Französischen Verständigung beitragen.
6. Die Vereinigung ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Freundschaftskreises können natürliche und juristische Personen sein, die

- a. sich in besonderem Maße für die Verständigung mit den Bürgern aus Lucenay-lès-Aix einsetzen und
- b. bereit sind, die Arbeit des Freundschaftskreises zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. bei Auflösung der juristischen Person
- c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres, bis spätestens 30. September, gegeben werden kann
- d. durch Aberkennung.

2. Die Mitgliedschaft kann aberkannt werden

- a. bei Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b. bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahren
- c. bei Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts.

3. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Organe des Freundschaftskreises

Der Freundschaftskreis hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Freundschaftskreises.

2. Sie beschließt u. a. über

- a. Anträge aus den Reihen der Mitglieder
- b. den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung
- c. die Höhe der Mitgliederbeiträge
- d. die Entlastung des Vorstands
- e. die Neuwahl des Vorstands
- f. die Wahl der Kassenprüfer
- g. Satzungsänderungen
- h. die Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte beim Vorstand schriftlich darum ersucht.

§ 8 Ausübung des Stimmrechts

1. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
2. Für juristische Personen nimmt der jeweilige Vertreter das Stimmrecht wahr.

Die Übertragung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist unzulässig.

§ 9 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme von Ziffer 4 - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Mehrheit der gesamten Mitglieder.

§ 10 Tagesordnung und Niederschrift

1. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Auch diese Anträge bedürfen der Schriftform.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verfasst der Schriftführer eine Niederschrift. Diese ist von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Kassenwart
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. dem Jugendvertreter
8. dem stellvertretenden Jugendvertreter

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Wahlperiode

Alle Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Freundschaftskreises erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 15 Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Ortsgemeinde Waldesch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

1.Fassung

Beschlossen zu Waldesch, am 14. Juni 1991

Der Vorstand:

gez.: Hans-Dieter Mangold (1. Vorsitzender) / Karl Bollinger (2. Vorsitzender)

Ergänzung der Paragraphen und Änderungen nach der neuen Rechtschreibreform nach Vorgabe einer Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche und Kapitalgesellschaften.

Beschluss bei der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2015

Gez:

Martin Bartmann (1. Vorsitzender)

/ Willi Weisselberg (2. Vorsitzender)